



Berichtigung

Freihandelsabkommen zwischen der Republik Peru und den EFTA-Staaten

vom 14. Juli 2010 (AS 2011 2989; SR 0.632.316.411)

*Berichtigung gemäss Note des Königlich Norwegischen Ausussenministeriums
vom 6. November 2019*

Art. 12.8 Abs. 3

statt:

3. Innert zehn Tagen, nachdem die beklagte Vertragspartei den Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts erhalten hat, bemühen sich die Streitparteien, sich aus den von beiden Vertragsparteien vorgeschlagenen Kandidaten auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen und diesen zu ernennen.

muss es heissen:

3. Innert weiteren zehn Tagen, bemühen sich die Streitparteien, sich aus den von beiden Vertragsparteien vorgeschlagenen Kandidaten auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen und diesen zu ernennen.

Anhänge IV und XIII¹

28. Januar 2020

Bundeskanzlei

¹ Die Anhänge sind nur in englischer Originalsprache verfügbar und können auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/peru/

